



Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften der Gemeinde Spiegelberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 19.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Hallen, Gebäude, Räume, Außenanlagen und sonstige Liegenschaften der Gemeinde Spiegelberg sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde stellt diese Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung, der jeweiligen Sonderregelungen und des Gebührenverzeichnisses zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen:
 - a. Feuerwehrgerätehaus Spiegelberg, Im Sterngarten 7
 - b. Mehrzweckhalle Spiegelberg, Finkenstraße 33
 - c. Dorfgemeinschaftshaus Großhöchberg, Hauptstraße 2
 - d. Gemeindehalle Jux, Bernhaldenweg 3/1
 - e. Schulhaus Nassach, Nusswiesenweg 3
- (2) Für einzelne Einrichtungen können ergänzende Sonderregelungen erlassen werden. Bitte zu beachten sind hierzu die Anlagen 2-6

§ 3 Nutzungszweck

- (1) Die Einrichtungen dienen im Allgemeinen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und kommunalen Leben der Gemeinde Spiegelberg. Spezielles ist in den Anlagen geregelt.
- (2) Die Einrichtungen können insbesondere für Vereinsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, private Feiern, Schulungszwecke, Sitzungen, Ausstellungen und Vorträge überlassen werden.

II. Überlassung

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte sind insbesondere örtliche Vereine, Kirchen, Schulen, Kindergärten, örtliche Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen.
- (2) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang.
- (3) Danach haben örtliche Vereine Vorrang vor auswärtigen Nutzern.
- (4) Bei termingleichen Anträgen entscheidet grundsätzlich das Eingangsdatum.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Überlassung erfolgt nur auf Antrag bzw. einer Mietvereinbarung.

- (2) Eine Reservierung der Einrichtung erfolgt erst mit Antragsstellung.
- (3) Der Antrag soll mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden.
- (4) Der Antrag muss enthalten: Name des Veranstalters, verantwortliche Person, Art der Veranstaltungen, Veranstaltungsdauer, erwartete Besucherzahl, gewünschte Räume. Es sind die Vordrucke der Gemeinde Spiegelberg zu verwenden.
- (5) Mit der Antragsstellung erkennt der Veranstalter diese Benutzungsordnung an.
- (6) Für die ständige Belegung der Räume (entsprechend dem Belegungsplan) durch örtliche Vereine oder regelmäßigen Kursen bedarf es keiner besonderen Überlassung / Vertrag durch die Gemeindeverwaltung – ausgenommen kostenpflichtige Überlassungen.

§ 6 Vermietung

- (1) Über die Vermietung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Vermietung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

§ 7 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann eine Vermietung widerrufen, wenn
 - a. Auflagen nicht eingehalten werden,
 - b. Sicherheitsbedenken bestehen,
 - c. unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - d. die Einrichtung für gemeindliche Zwecke benötigt wird,
 - e. sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde bestehen hieraus nicht.
- (3) Wird eine Veranstaltung nicht am beantragten Tag durchgeführt, hat dies der Veranstalter unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten und Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis.

III. Benutzung

§ 8 Verantwortliche Person

- (1) Für jede Veranstaltung ist im Rahmen der Antragstellung eine verantwortliche volljährige Person zu benennen (§5 Abs. 4).
- (2) Diese Person hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein.
- (3) Sie ist Ansprechperson für Gemeinde, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst
- (4) Die Einrichtungen dürfen explizit während des Übungsbetriebs nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Person stattfinden – soweit eine solche Nutzung erlaubt ist.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht der Gemeinde zu.
- (2) Während der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Besuchern aus. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung

verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, unverzüglich aus der Einrichtung zu verweisen.

- (3) Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit Zutritt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Schlüsselregelung

- (1) Schlüssel werden ausschließlich an die verantwortliche Person ausgegeben.
- (2) Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist unzulässig.
- (3) Schlüsselverluste sind unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche Folgekosten trägt der Verursacher.
- (4) Beim Übungsbetrieb ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Vereinsvorsitzende für das Öffnen und Schließen der Einrichtung verantwortlich.

§ 11 Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung ist nur im genehmigten bzw. vereinbarten Zeitraum zulässig.
- (2) Die Benutzung außerhalb der genehmigten Zeiten bedarf einer gesonderten Zustimmung.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen für Übungszwecke nach 22:30 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Auf Antrag sind Ausnahmegenehmigungen möglich.
- (4) Die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.
- (5) Die Gemeindeverwaltung schließt bzw. stellt die Einrichtungen grundsätzlich während der Ferien, insbesondere der Sommerferien, nicht zur Nutzung zur Verfügung. Eine Vermietung kann in Ausnahmefällen dennoch stattfinden.

IV. Haftung und Versicherung

§ 12 Haftung und Freistellung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Veranstalterinnen und Veranstalter haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch sie selbst, ihre Beauftragten, Gäste, Besucherinnen und Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung schuldhaft verursacht werden. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, Garderobe, Fahrzeugen oder sonstigen Wertgegenständen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten vorliegt.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Veranstalterinnen und Veranstalter stellen die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung geltend gemacht werden, soweit die Gemeinde den Schaden nicht selbst zu vertreten hat.
- (5) Festgestellte Schäden an der Einrichtung oder ihren Ausstattungsgegenständen sind der Gemeinde - über den verantwortlichen Hausmeister - unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Versicherung

- (1) Die Gemeinde kann den Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Bei Großveranstaltungen, gewerblichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko ist eine Haftpflichtversicherung verpflichtend.

V. Sicherheit

§ 14 Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
- (2) Rettungswege und Notausgänge sind freizuhalten, ebenso die Feuerwehraufstellflächen. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (3) Es ist nicht gestattet, motorbetriebene Fahrzeuge und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.
- (4) Es ist verboten Tiere, ausgenommen Assistenztiere, in das Gebäude mit hinein zu nehmen.
- (5) Die zulässige Höchstpersonenanzahl darf nicht überschritten werden.
- (6) Den Anordnungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ist Folge zu leisten.
- (7) Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten.
- (8) Die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe der Gemeinde. Sie hat für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen.

§ 15 Brandschutz

- (1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten, ebenso die Bestuhlungspläne.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer, besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie evtl. einen Antrag nach § 24 SprengV.
- (3) Es besteht ein grundsätzliches Rauchverbot innerhalb der Einrichtungen. Des Weiteren gelten die Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes.
- (4) Feuerlöscher und Notbeleuchtungen dürfen nicht verstellt werden und müssen freigehalten werden.

- (5) Sämtliche Vorgaben der Feuerwehr sind einzuhalten.

§ 16 Dekorationen

- (1) Dekorationen dürfen mit Zustimmung der Gemeinde oder den beauftragten Personen (u.a. Hausmeister) angebracht werden.
- (2) Nägel, Schrauben, Tackernadeln oder vergleichbare Befestigungen an den Wänden, Decken und Böden sind unzulässig.
- (3) Das Aufstellen einer Hüpfburg im Innen- oder Außenbereich ist nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt.
- (4) Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar versiegelt werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen außerdem nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (5) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm, hängende Raumdekorationen mindestens 2,50 m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (6) Sämtliche Dekorationen inkl. Konfetti im Außen-, wie im Innenbereich sind nach Veranstaltungsende zu entfernen.

VI. Bewirtschaftung und Reinigung

§ 17 Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst übernehmen oder Dritte beauftragen. Eine Catering-Bindung besteht nicht.
- (2) Notwendige gaststättenrechtliche Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen, ebenso notwendige weitere Genehmigung (z.B. GEMA).
- (3) Küchen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (4) Verbrauchsmaterialien stellt grundsätzlich der Veranstalter, ebenso Küchenwäsche (Geschirrtücher, Servietten etc.)

§ 18 Reinigung

- (1) Die Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben.
- (2) Die Toiletten und sonstige Nebenräume sowie die Küche sind nass zu reinigen.
- (3) Die Tische und Stühle sind (soweit möglich) abzuwischen.
- (4) Geschirr, Besteck und Inventar sind gereinigt zurückzugeben.
- (5) Soweit die Spülmaschine verwendet wurde muss diese gereinigt und abgepumpt werden.
- (6) Der Außenbereich ist insbesondere von Flaschen, Glas und anderen der Veranstaltung zuzuordnenden Verunreinigungen zu säubern.

- (7) Zusätzliche Reinigungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Für einen erhöhten Reinigungsaufwand, bei bspw. Nicht-Einhaltung von Abs. 1-6 kann eine erhöhte Gebühr in Rechnung gestellt werden.
- (8) Die anlässlich einer außergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Gemeinde vom Gebührenschuldner nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.
- (9) Unbrauchbar gewordene oder fehlende Küchen- und Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter entsprechend des Wiederbeschaffungswertes eines gleichen oder gleichwertigen Ersatzes in Rechnung gestellt.

§ 19 Müllentsorgung

- (1) Der Veranstalter hat sämtliche veranstaltungsbedingten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen die in der Einrichtung verblieben sind, auch wenn sie in den Einrichtungeigenen Abfallbehältnissen entsorgt wurden, kann die Gemeinde gesonderte Entsorgungskosten in Rechnung stellen.

VII. Gebühren

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Benutzung werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Der Veranstalter hat diese gemäß der Überlassung bzw. tatsächlichen Nutzung zu entrichten.
- (2) Für Übungsabende, Trainings- und Probetrieb sowie für Kursangebote ohne Gewinnerzielungsabsicht der örtlichen Vereine und örtlichen sozialen Einrichtungen können die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Für eine Veranstaltung (Veranstaltungsdauer max. 1 Tag) im Jahr werden den örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Kirchen eine der in § 2 genannten Einrichtungen ohne Entgelt sowie ohne die Gebühr für die Küchennutzung überlassen. Eine Reinigungspauschale kann erhoben werden.
- (4) Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 22 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung und der Bekanntgabe der Gebührenschuld. Die Zahlung der Gebührenschuld ist nach Bekanntgabe der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.
- (2) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so hat der Gebührenschuldner (§ 21) den der Gemeinde dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

§ 23 Kaution

- (1) Die Gemeinde kann vor Veranstaltungsbeginn eine Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Diese wird zwei Wochen vor der Veranstaltung fällig.
- (2) Die Kaution dient insbesondere zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen, Reinigungsaufwendungen, offenen Gebührenforderungen.
- (3) Die örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Kirchen, sowie Dauerveranstaltungen (z.B. Kurse...) sind von der Kaution freigestellt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Ausschluss von der Benutzung

Personen, Organisationen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen der jeweiligen unter § 2 genannten Einrichtungen außer Kraft.

Spiegelberg, 19.06.2026

Max Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlagen zur Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften der Gemeinde Spiegelberg

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

§ 1 Gebührenhöhe

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

	Mehrzweckhalle Spiegelberg		Gemeinde- halle	Schulhaus Nassach	Dorfgemein- schaftshaus Großhöchberg		Feuerwehrg erätehaus Spiegelberg
	Halle incl. Foyer	Foyer	Jux		Gr. Saal / Kl. Saal		
1. Veranstaltung							
- bis zu 3 Stunden	65 €	25 €	50 €	50 €	40 €	25 €	45 €
- bis zu 6 Stunden	125 €	50 €	90 €	90 €	60 €	45 €	65 €
- über 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	215 €	70 €	130 €	130 €	100 €	60 €	110 €
2. Küchenbenutzung	50 €	50 €	50 €	50 €	40 €	40 €	50 €
3. Reinigungs- pauschale	70 €	30 €	50 €	50 €	50 €	30 €	50 €
4. Kautiön	400 €	150 €	250 €	250 €	200 €	150 €	250 €
5. Dauer- veranstaltungen (Kurse 1 x wöchentlich)	25 € pro Nutzung		20 € pro Nutzung	20 € pro Nutzung	20 € pro Nutzung		20 € pro Nutzung

(2) In den Entgelten enthalten sind die Kosten für Hausmeister, Normalbeleuchtung, Wasser / Abwasser und Klimatisierung / Heizung.

(3) In den Entgelten sind außerdem Vor- und Nachbearbeitungszeiten enthalten:

- Bei Veranstaltungen von bis zu 6 Stunden:
3 Stunden vor und nach der Veranstaltung
- Bei Veranstaltungen über 6 Stunden:
Tag vor der Veranstaltung ab 17 Uhr (Übergabe),
Tag nach der Veranstaltung bis 12 Uhr (Abnahme).

- (4) Für gewerbliche Nutzer, die laufende Kurse anbieten, wird ein Entgelt nach § 1 Ziffer 5 (Dauerveranstaltungen), erhoben. Eine Reinigungspauschale wird nicht erhoben.
- (5) Bei auswärtigen Veranstaltern wird auf das Entgelt nach § 1 Ziffer 1 – 2 und 5 ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- (6) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird das Entgelt nach § 1 Ziffer 1 - 2 für den zweiten und jeden weiteren Tag um 50 % ermäßigt.
- (7) Fallen im Rahmen der Veranstaltung Arbeiten (z.B. Bühnenaufbau) an, die von Mitarbeitern der Gemeinde Spiegelberg ausgeführt werden müssen, werden diese Arbeiten nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet.
- (8) Zu den Entgelten kommt bei Veranstaltungen gewerblicher Art noch die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
- (9) In begründeten Fällen kann die Gemeinde vom Veranstalter eine höhere Kautions als in § 4 Abs. 1 Ziffer 4 erheben. Die Kautions soll die voraussichtlichen Gesamtkosten der Vermietung nicht unterschreiten.

§ 2 Weitere Gebühren

- (1) Für die Ausleihung von Geschirr aus den öffentlichen Einrichtungen berechnen wir eine Pauschale von 40,00 €.
- (2) Für die Ausleihung von Tischen und Stühlen an den öffentlichen Einrichtungen berechnen wir eine Pauschale von 50,00 €.
- (3) Für die Nutzung energieintensiver Elektrogeräte ab 1.000 Watt Leistung (z.B. Heizlüfter, Hüpfburg, Beamer etc.) wird eine zusätzliche Pauschale von 10 Euro je angefangener 1.000 Watt Leistung erhoben. Werden mehrere Geräte genutzt, wird die Wattzahl der Geräte jeweils addiert.

§ 3 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen vom Gebührenverzeichnis zulassen.

Anlage 2: Sonderregelungen Feuerwehrgerätehaus Spiegelberg

§ 1 Nutzungszweck / - berechtigte

Das Feuerwehrgerätehaus dient vorrangig dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sportbetrieb mit Ausnahme von Gymnastik und Tanzen ist ausgeschlossen.

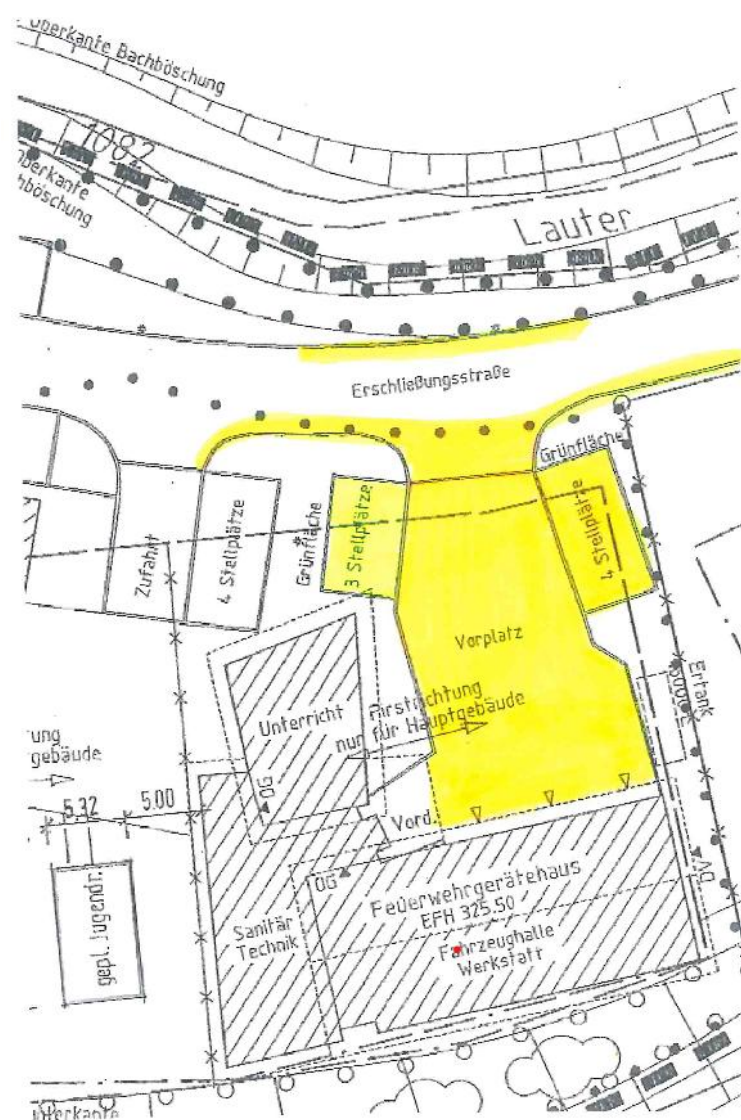
§ 2 Belegung

- (1) Die örtliche Feuerwehr hat bei der Belegung Vorrang vor den örtlichen Vereinen.
- (2) Die regelmäßige Belegung des Feuerwehrgerätehaus richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständig zum Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.
- (3) Muss der Übungsbetrieb wegen anderer Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.

§ 3 Parkverbote

Das ausgeschilderte und abgedruckte Halteverbot ist zwingend einzuhalten.

PARKVERBOT bei den „farblich“ gekennzeichneten Flächen



Anlage 3: Sonderregelungen Mehrzweckhalle Spiegelberg

§ 1 Nutzungszweck / - berechtigte

- (1) Die Mehrzweckhalle Spiegelberg dient vorrangig dem Schulsport und dem Vereinssport.
- (2) Zu diesem Zwecke wird die Mehrzweckhalle der Grundschule Spiegelberg, den kommunalen Kindergärten sowie den örtlichen Vereinen und Vereinigungen zu Nutzung überlassen.

§ 2 Belegung

- (1) Die regelmäßige Belegung der Mehrzweckhalle richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit der Grundschule, sowie den in der Halle ständig zum Sport- und Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.
- (2) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen anderer Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber der Schulleiter, der Sportverein oder die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.

§ 3 Sportgeräte

- (1) Den Benutzern wird empfohlen, die Halle und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- (2) Den Vereinen ist es nur nach Zustimmung der Gemeinde gestattet, eigene Gegenstände auf Dauer in den Räumlichkeiten unterzubringen.

§ 4 Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Das Betreten der Halle ist nur mit Sportschuhen mit abriebfester heller Sohle erlaubt. Sportschuhe die im Freien benutzt worden sind, müssen vor dem Betreten der Halle gewechselt werden.
- (2) Bei Ballspielen dürfen verschmutzte, nasse, geharzte und eingefettete Bälle nicht benutzt werden. Das Ballspielen in den Nebenräumen ist untersagt.
- (3) Bei Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume wird größte Sauberkeit erwartet. Es ist verboten im Wasch- und Duschaum Sportschuhe oder Kleidungsstücke zu reinigen. Größere Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verein sofort zu entfernen. Mit Wasser ist sparsam umzugehen.
- (4) Gebäude und Geräte sind stets in geordneten Zustand zu erhalten und schonend zu behandeln.

Anlage 4: Sonderregelungen Dorfgemeinschaftshaus Großhöchberg

§ 1 Nutzungszweck / - berechnigte

Das Dorfgemeinschaftshaus dient vorrangig dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sportbetrieb mit Ausnahme von Gymnastik und Tanzen ist ausgeschlossen.

§ 2 Belegung

- (1) Die regelmäßige Belegung des Dorfgemeinschaftshauses richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständig zum Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.
- (2) Muss der Übungsbetrieb wegen anderer Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.

Anlage 5: Sonderregelungen Gemeindehalle Jux

§ 1 Nutzungszweck / - berechnigte

Die Gemeindehalle Jux dient vorrangig dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sportbetrieb mit Ausnahme von Gymnastik und Tanzen ist ausgeschlossen.

§ 2 Belegung

- (1) Die regelmäßige Belegung der Gemeindehalle Jux richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständig zum Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.
- (2) Muss der Übungsbetrieb wegen anderer Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.

§ 3 Sportgeräte

- (1) Den Benutzern wird empfohlen, die Halle und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- (2) Den Vereinen ist es nur nach Zustimmung der Gemeinde gestattet, eigene Gegenstände auf Dauern in den Räumlichkeiten unterzubringen.

Anlage 6: Sonderregelungen Schulhaus Nassach

§ 1 Nutzungszweck / - berechtigte

Das Schulhaus Nassach dient vorrangig dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sportbetrieb mit Ausnahme von Gymnastik und Tanzen ist ausgeschlossen.

§ 2 Belegung

(1) Die regelmäßige Belegung des Schulhaus Nassach richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständig zum Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.

(1) Muss der Übungsbetrieb wegen anderer Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.

§ 3 Parkverbote

Das ausgeschilderte und abgedruckte Halteverbot ist zwingend einzuhalten.

PARKVERBOT bei den „farblich“ gekennzeichneten Flächen

